



zt Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten

A-8010 Graz, Schönaugasse 7/1
T +43(0) 316 82 63 44-0
F +43(0) 316 82 63 44-25
office@ztkammer.at, www.ztkammer.at

Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis

Unterlagen / Formulare

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in digital lesbarer Form (z.B. pdf) oder in Kopie mit der Post oder per Email zu übermitteln:

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis** an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Muster)
- **Ziviltechnikerprüfungszeugnis**
- **Strafregisterauszug** (nicht älter als 6 Monate)
- **Erklärung** (Formular)

Die Vorschreibung der Verwaltungsgebühren wird vom Bundesministerium mit der Bescheidausfertigung vorgenommen, die Einzahlung kann mittels Zahlschein erfolgen.

Bei Vorlage **der Erklärung der Neugründung** werden keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben.

Ihr Ansprechpartner in der Kammer der Ziviltechniker:innen

Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16, siegfried.wittmann@ztkammer.at

Name:

Adresse:

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Sektion IV/8
Stubenring 1
1011 WIEN

Ort, Datum

ANTRAG AUF VERLEIHUNG DER BEFUGNIS

Ich ersuche um Verleihung der Befugnis für das Fachgebiet.

Voraussichtlicher Kanzleisitz:

BEILAGEN:
Ziviltechnikerprüfungszeugnis
Strafregisterauszug
Erklärung
(*etwaige sonstige Unterlagen bitte anführen*)

ERKLÄRUNG

Name:

Anschrift:

Fachgebiet:

1. Ich stehe in **keinem** öffentlichen Dienst- oder Vertragsverhältnis.

Ich stehe in **einem** öffentlichen Dienst- oder Vertragsverhältnis

als

bei

2. Aufgrund gesetzlicher Bestimmung ist mir die Berufsausübung **nicht untersagt**.

3. Ich bin in meiner **Handlungsfähigkeit nicht beschränkt**.

4. **Über mein Vermögen ist der Konkurs nicht anhängig**, wurde weder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet noch mangels hinreichendem Vermögen nicht eröffnet.*

Über mein Vermögen ist innerhalb der letzten drei Jahre der **Konkurs** eröffnet, aber nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplanes **aufgehoben** worden.*

5. Die Befugnis wurde mir **niemals aberkannt**.

Ich wurde **nicht aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses aus dem öffentlichen Dienst entlassen**.

Ich bin **nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem öffentlichen Dienst ausgetreten**.

Ich verpflichte mich, falls im Zuge des Verfahrens über mein Ansuchen um Verleihung der Befugnis eine Änderung gegenüber den vorstehend abgegebenen Erklärungen eintreten sollte, dies der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, 8010 Graz, Schönaugasse 7, sofort zur Kenntnis zu bringen.

(Ort, Datum)

* Nichtzutreffendes in Punkt 5. bitte streichen

Steuerbegünstigungen für Neugründungen

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) steuerliche Begünstigungen vor. Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NeuFöG zu kommen, müssten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Abgabenbefreiung

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsgründung:

1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
2. Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Basis
3. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
4. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
5. Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft durch den ersten Erwerber
6. Börsenumsatzsteuer für die Einbringung von Wertpapieren auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden
7. Bestimmte Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung), die für den Zeitraum von maximal zwölf Monaten (innerhalb einer Periode ab dem Monat der Neugründung und den folgenden 35 Monaten; ab dem 12. Monat, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, gilt die Begünstigung nur für die ersten drei Beschäftigten) für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer) anfallen.

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsübertragung:

1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
2. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
3. Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert 75.000 Euro nicht übersteigt.
4. Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft durch den ersten Erwerber

Bei Betriebsneugründungen bzw. -übertragungen kann es bei Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Nachversteuerung kommen (z.B. bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsübertragung).

Bei neu gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Mindeststeuer im Rahmen der Körperschaftsteuer in den ersten zehn Jahren reduziert.